

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich Mk. 1.80 einschließl. des „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Voten sowie bei allen Reichspostanstalten.
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.
Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die Kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtige 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.

Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 163.

63. Jahrgang.

Sonntag, den 16. Juli

1916.

Ausführungsverordnung

zu der unten abgedruckten Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 581.

1. Wer vom 1. August 1916 ab mit Lebens- und Futtermitteln handelt, d. h. solche kaufen und wieder verkaufen will, ohne daß auf ihn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 der Reichskanzlerbekanntmachung zutreffen, hat ein schriftliches Gesuch um Erlaubnis bei der Amtshauptmannschaft, in Städten mit revidierter Städteordnung bei dem Stadtrate alsbald einzureichen.

2. Das Gesuch muß angeben:

1. ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt,
2. ob und mit welchen Lebensmitteln und Futtermitteln er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat,
3. ob er wegen Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verordnungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar und 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549) und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467) bestraft ist und ob ein Verfahren wegen Unterfagung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) gegen ihn geschwebt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund dieser Verordnung der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs nach § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist,
4. für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Lebens- und Futtermittel die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem nachgesuchten Umfange auf Lebens- und Futtermittel erstreckt hat, so ist das volkswirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

3. Für die Erteilung und Entziehung, sowie die Unterfagung des Handels mit Lebens- und Futtermitteln (§ 6) werden bei den Amtshauptmannschaften und den Städten mit revidierter Städteordnung für ihren Bezirk **Entscheidungsstellen** errichtet.

Sie bestehen aus dem Amtshauptmann, in Städten mit revidierter Städteordnung dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 3 Mitgliedern, darunter 2 Vertretern des Handels. Die Mitglieder sind ehrenamtlich ohne Entgelt tätig. Der Vorsitzende kann einen juristischen Beamten seiner Behörde mit seiner Vertretung beauftragen. Die Mitglieder werden von dem Vorsitzenden ernannt.

Für die Handelsvertreter haben die Handelskammern umgehend dem Vorsitzenden mindestens 4 Personen vorzuschlagen.

Zu den Sitzungen ist der Vorsitzende der örtlichen Preisprüfungsstelle, sofern eine solche am Sitze der Entscheidungsstelle besteht, mit beratender Stimme zuzuziehen.

Für die Mitglieder können vom Vorsitzenden Stellvertreter bestimmt werden.

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Vorsitzenden, soweit sie nicht Beamte sind, durch Handschlag auf getreue Pflichterfüllung verpflichtet.

4. Der Vorsitzende hat zur Vorbereitung der Entscheidung die erforderlichen Erhebungen anzustellen. Er kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers verlangen. Vor der Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 4 Absatz 1) oder vor der Unterfagung des Handels (§ 4 Absatz 2) ist dem Beteiligten Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Entscheidungsstelle entscheidet ohne mündliche Verhandlung nach Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende kann die Ladung der Beteiligten anordnen.

Die Entscheidung ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Gesuchsteller schriftlich zu eröffnen.

5. Bei der Entscheidung sind die in § 3 Absatz 2 genannten Umstände erschöpfend zu würdigen. Mit der Vergabung oder Ausschließung braucht ein persönlicher Mangel nicht verbunden zu sein. Vergabungsgründe können in erster Linie sein: Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Fehlen der erforderlichen Einrichtungen für einen geordneten Handelsbetrieb, Mangel des nötigen Betriebskapitals; daneben kann die Vergabung oder die fernere Nichtzulassung auch auf Bedenken volkswirtschaftlicher Art begründet werden. Solche können unter den gegenwärtigen Verhältnissen namentlich daraus hergeleitet werden, daß für den betreffenden Handelsbetrieb kein Bedürfnis vorliegt. Erweist sich eine Einschränkung der Zahl der Händler als nötig, so sind in erster Linie diejenigen Personen auszuschließen, die erst nach dem 1. August 1914 den Handel mit Lebens- oder Futtermitteln aufgenommen haben.

6. Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt, außerdem aber an Bedingungen geknüpft werden. Bedingungen dieser Art können z. B. sein die Verpflichtung, Bücher zu führen, die über Herkunft und Verbleib der Ware, Einkaufs- und Verkaufspreise Auskunft geben, und diese Bücher auf Verlangen vorzulegen, die Entlassung von Angestellten, die sich als unzuverlässig im Handel erwiesen haben, der Nichtgebrauch einer Phantasiename oder einer Firmenbezeichnung, die geeignet ist, über Art und Umfang des Geschäftsbetriebs Irrtum zu erregen.

Werden die Bedingungen nicht erfüllt, so ist die erteilte Erlaubnis nach § 4 zu entziehen.

7. Dem Handeltreibenden ist ein Erlaubnisschein nach dem beifolgenden Muster aus-

zuhändigen. In dem Schein ist der Name des Handeltreibenden oder seiner Firma genau zu bezeichnen.

Bei Entziehung der Erlaubnis ist der Erlaubnisschein zurückzufordern.

8. Die Entscheidungen der Entscheidungsstelle sind binnen 2 Wochen, von der Verhandlung ab, mittelst Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Entscheidungsstelle einzureichen. Ueber sie befindet die vorgesetzte Amtshauptmannschaft.

9. Im Falle des § 7 Satz 2 bestimmt das Ministerium des Innern die zuständige Stelle.

10. Ueber Streitigkeiten im Sinne von § 8 Absatz 2 entscheidet endgültig die dem beteiligten Kommunalverband vorgesetzte Amtshauptmannschaft.

Für das Verfahren werden Gebühren und Auslagen nach dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung usw. vom 30. April 1906 erhoben.

Dresden, am 12. Juli 1916.

Ministerium des Innern.

Erlaubnisschein

für den

Handel mit Lebens- und Futtermitteln.

Dem (Der) (Name oder Firma) ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) die Erlaubnis erteilt worden,

(Zeitangabe: bis auf weiteres; bis zum)

in (im) (Gebietsbezeichnung) den Handel mit folgenden Lebens(Futter)mitteln zu betreiben.

Die Erlaubnis kann jederzeit wieder entzogen werden.

Den 1916.
Der Vorsitzende
der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie über die Unterfagung des Handels errichteten Stelle.

Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf

1. den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei;
2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden;
3. Personen, die nach anderen während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, in den Grenzen der erteilten Erlaubnis;
4. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Uebertragung.

§ 2. Als Lebens- und Futtermittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden.

§ 3. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit bestimmten Lebens- oder Futtermitteln in einzelnen Teilen des Reiches anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

§ 4. Sie kann ver sagt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen, oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat.

Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Vergabung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann der Handel in solchen Fällen untersagt werden.

§ 5. Gegen die Vergabung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Unterfagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6. Zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie zur Unterfagung des Handels sind durch die Landeszentralbehörden besondere Stellen zu errichten, denen Vertre-